

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 4 (1963)
Heft: 44

Vorwort: Das Urteil steht zur Beurteilung
Autor: Sager, Peter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KLARE BLICK

A.Z. Bern 1

Beiträge zur Auseinandersetzung zwischen Freiheit und Diktatur

4. Jahrgang, Nr. 44

BERN, 6. November 1963

Erscheint wöchentlich

DAS URTEIL STEHT ZUR BEURTEILUNG

Mein Ehrverletzungsprozess gegen Dr. Hans Oprecht ist am 31. Oktober vor dem Zürcher Obergericht abgeschlossen worden. Nach den letzten Parteivorträgen hat das Gericht mündlich beraten und das Urteil gefällt: für seine ehrverletzenden Angriffe wurden Dr. Oprecht Treu und Glauben zugebilligt. Daher ist er freigesprochen worden und erhält eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 7450.—.

Die schriftliche Motivierung steht noch aus und ist nicht vor mehreren Wochen zu erwarten. Erst wenn sie vorliegt, wird es möglich sein, zum Urteil eingehend Stellung zu nehmen. Vorläufig drängen sich immerhin einige grundsätzliche Gedanken auf.

Das Gericht hat zwar nur den Entlastungsbeweis, ob nämlich dem Beklagten Treu und Glauben zuzubilligen seien, geprüft und angenommen. Die mündlichen Beratungen zeigten aber, dass das Gericht wohl auch den Wahrheitsbeweis als erbracht betrachten und mithin dem bezirksgerichtlichen Urteil folgen würde. Das ist ein schwerer Schlag. Er ist auch diesmal — trotz den Erfahrungen mit dem Bezirksgericht — völlig unerwartet gekommen.

Wie war das möglich? Wie konnte mir das Gericht faktisch eine geistige Unredlichkeit und eine käufliche Gesinnung vorhalten? Wenn man bedenkt, dass ich persönlich ein Vermögen in einer sechsstelligen Zahl für diese Arbeit und diesen Einsatz geopfert habe, dann ist — um einen milden Ausdruck zu gebrauchen — meine *Verwunderung* über ein solches Urteil sicher verständlich. Wie nun ist es möglich gewesen?

IN DIESER NUMMER:

- Krumen im Getriebe (2)
- Jugoslawische Fremdarbeiter (3)
- Ungarische Ehen (4)

BEILAGE:

- Der Fall Staschynskij (I)
- Die chinesische Armee (III)
- Akademiker als Hilfsarbeiter (IV)

Ein Gericht ist aus Richtern zusammengesetzt, die in erster Linie hervorragende Juristen sein müssen. Für komplizierte Tatfragen lassen sich Richter durch Experten beraten, wenn sie sich die nötigen Sachkenntnisse nicht zumuten dürfen. Sonst aber ermittelt das Gericht allein den Tatbestand, misst ihn am Gesetz und fällt schliesslich das Urteil.

Die juristische Seite eines Prozesses ist daher nicht dessen einziger Aspekt. Es kann noch andere geben, wirtschaftliche, technische, wissenschaftliche, politische Aspekte, bei deren Berücksichtigung der beste Richter und Jurist fehlen kann. (So ist ein Urteil eines bayrischen Landgerichtes aus dem letzten Jahrhundert bekannt, das in juristisch einwandfreier Form an der Sachfrage vorbeiging und deshalb die Eisenbahn als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bezeichnete.)

Auch im vorliegenden Ehrverletzungsprozess waren die rein juristischen Belange eher zweitrangiger Art. Es ging in erster Linie um die Frage einer im wesentlichen politischen Konzeption der Kontakte zwischen der freien und der kommunistischen Welt.

Hierin hat das Gericht gemäss den mündlichen Verhandlungen eine völlig andere Auffassung bekundet, als ich und vermutlich ebenfalls die Gegenpartei sie vertreten, eine völlig andere Auffassung auch, als sie von mehr und mehr internationalen Fachleuten und führenden Politikern vertreten wird. Das Gericht scheint der Ansicht zu sein, dass solche Kontakte grundsätzlich aus moralischen Gründen abzulehnen seien (wie das angeblich von der Mehrheit unseres Volkes verlangt werde). Es ist offenbar der Meinung, dass die Forderung nach einem politisch nützlichen Osthandel unreal oder «idealistisch» sei. Es bezweifelt, dass ein Osthandelsgeschäft je der Schweiz einen politischen Nutzen einbringen könne. Es scheint den Hinweis auf eine Produktionslücke in einer kommunistischen Volkswirtschaft als Osthandelsförderung zu betrachten. Es fasst den Nachweis, dass der ungarische Aussenhandel als staatliches Monopol organisiert ist, als Osthandelsanzeiger auf, weil dazu dargetan werden muss, dass für jede Ware nur eine Aussenhandelsfirma zuständig ist (und jede solche Firma also nur mit einer bestimmten Warengruppe handelt). Das Gericht sieht in der Herausgabe eines Wirtschaftsdienstes an

und für sich eine Osthandelsförderung und nicht etwa eine Information über die Ostblock-Wirtschaftsoffensive.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, mag ein Gericht zu einer Ablehnung der Klage kommen können. Denn ich habe den offensiven Einsatz wirtschaftlicher, kultureller und sportlicher Kontakte mit den Völkern unter kommunistischer Herrschaft als politische Waffe verlangt. Nicht allein und nicht als erster. Es darf einmal gesagt werden, dass — um nur einige wenige Beispiele zu nennen — Prof. Bachmann in St. Gallen, die «Neue Zürcher Zeitung», alt Bundesrat Dr. Max Weber im wesentlichen eine ähnliche Linie verfolgen, wie ihr in Deutschland etwa Willy Brandt und Fritz Erler zustimmen, und in den USA Präsident Kennedy selbst. Das Weizengeschäft ist nämlich Vorbild für den politisch ertragreichen Export von Konsumgütern, der dem Bericht unmöglich erscheint. Es darf auch einmal gesagt werden, dass das Ost-Institut trotz Herausgabe des Wirtschaftsdienstes *keinen Gewinn* erzielt, sondern eine Unterbilanz aufweist, unter anderem weil es zugunsten der Schweiz grosse Arbeit in den Entwicklungsländern leistet.

Eine Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht erscheint mir nicht fruchtbar. Auch es würde sich voraussichtlich mit dem Entlastungsbeweis begnügen. Es kann formal nicht gezwungen werden, den eigentlichen Wahrheitsbeweis zu prüfen, was mein wichtigstes Prozessziel war. Ferner verbieten mir finanzielle Gründe eine Fortsetzung des Rechtsstreites: dessen Kosten gehen zu meinen persönlichen Lasten. Zudem lehrt diese Erfahrung, dass ein Gericht wohl nicht die geeignete Instanz ist zur Prüfung von vorwiegend weltwirtschaftlichen und politisch-ideologischen Fragen.

Es ist selbstverständlich, dass ich mich dem obergerichtlichen Urteil unterziehen muss. Es bleibt jedoch mein gutes Recht, an einer Ueberzeugung festzuhalten, die sich mir aus sachlichen Gründen allein aufdrängt.

Pau Saju.